

Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragen hatte.

[14] Für einen Teil ihres Vorbringens ergibt sich dies schon daraus, dass die Klägerin in der Stellungnahme vom 31.3.2005 keine entsprechende Betroffenheit angeführt hat. Das gilt insbesondere für die Nutzung des Pumpenturms an der Metz-Doppelschleuse. Ihr Vorbringen zur Beeinträchtigung ihrer forstlichen Planung, die in jenem Schreiben noch erwähnt wird, hat sie im Erörterungstermin als erledigt betrachtet; darauf kann sie nun nicht mehr zurückkommen (BVerwG, Urt. v. 18.4.2007 – 9 A 34.06 – Juris).

[15] Im Übrigen obliegt es einer Gemeinde – wie einem Privaten – im Rahmen ihrer Mitwirkungslast, etwaige Einwendungen gegen den Plan im Rahmen der sogenannten Betroffenenbeteiligung fristgerecht vorzubringen (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 27.12.1995 – 11 A 24.95, NVwZ 1996, 895; zu einem Sonderfall vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.7.2004 – 5 S 1706/03, a. a. O.). Dies gilt auch dann, wenn sie entsprechende Anregungen und Bedenken schon vor der öffentlichen Auslegung des Plans im Rahmen der Behördenbeteiligung oder auf sonstige Weise vorgetragen hat (offen gelassen in BVerwG, Beschl. v. 9.2.1996 – 11 VR 45.95, NVwZ 1996, 1021). Denn eine Gemeinde kann

insoweit nicht besser stehen als ein Bürger, der schon vor der öffentlichen Auslegung des Plans Einwände gegen die Planung formuliert und bei der Anhörungsbehörde vorgetragen hat (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 1.4.2005 – 9 VR 6.05, juris m. w. N.).

[16] Ferner würde die Klägerin durch den Planfeststellungsbeschluss auch nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Insoweit kann auf die Ausführungen zur Klagebefugnis Bezug genommen werden. Sofern diese – wegen des geltend gemachten Nutzungsinteresses der Klägerin am Pumpenturm bei der Metz-Doppelschleuse – doch gegeben wäre, wäre es jedenfalls nicht abwägungsfehlerhaft, dass das Landratsamt dieses Eigentümerinteresse, welches es als solches nicht verkannt hat (...), gering gewichtet und hinter das Interesse an einem bestmöglichen Hochwasserschutz zurückgestellt hat. Insoweit erscheint es der Kammer nicht als zweifelhaft, dass der Aufbau des Damms und damit dessen Dichtigkeit und Festigkeit durch das Belassen von alten Hochbauten in einem gewissen Maß beeinträchtigt würde. Einen im gerichtlichen Verfahren noch geltend gemachten Anspruch auf Bewahrung des Landschaftsbildes (mit dem Pumpenturm) vermittelte der Klägerin ihr Eigentum nicht.

...

BLICKPUNKT EUROPA

DOI: 10.1007/s10357-009-1806-z

Beschlüsse und anhängige Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof

Klage, eingereicht am 20.10.2009 – Kommission/Spanien (C-404/09)

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission erlangte von einigen von Minero Siderúrgica de Ponferrada (MSP) im Tagebau betriebenen Kohlegruben Kenntnis, die die natürlichen Schutzgüter in der als GGB vorgeschlagenen Zone „Alto Sil“ (ES0000210) in der Provinz León im Nordwesten der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León beeinträchtigen könnten. Nach ihren Informationen hätten nicht nur einige gleichzeitig im Tagebau betriebene Kohlegruben bestanden, sondern habe der Tagebau auf einige bereits genehmigte oder sich im Genehmigungsverfahren befindliche Gruben ausgedehnt werden sollen.

Was die Richtlinie 85/337/EWG betrifft, ist die Kommission der Auffassung, dass hinsichtlich der drei umstrittenen Gruben mögliche mittelbare und kumulative bzw. synergetische Auswirkungen auf die potenziell am stärksten bedrohten Arten nicht berücksichtigt worden seien.

In Anbetracht der Art der fraglichen Projekte, der geringen Entfernung zwischen den einzelnen Projekten und ihren dauerhaften Auswirkungen hätte aufgrund der erheblichen Auswirkungen der genannten Projekte auf die Umwelt zwingend eine Beschreibung der „direkten und ... indirekten, ... kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen [sowie] ständigen und vorübergehenden ... Auswirkungen“ gemäß Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG erfolgen müssen.

Was die Richtlinie 92/43 über natürliche Lebensräume anbelangt, wird in der Klage hauptsächlich auf die Arten „Auerhahn“ und „Braunbär“ Bezug genommen. Die Auswirkungen der Gruben auf diese Arten seien nicht nur im Hinblick auf die unmittelbare Zerstörung von für diese Arten kritischen Zonen zu prüfen, sondern müss-

ten auch die verstärkte Zerstückelung und die Verschlechterung und Zerstörung von potenziell für die Erholung dieser Arten geeigneten Habitaten sowie der Anstieg der Störungen dieser Arten berücksichtigt werden; diese Gesichtspunkte seien jedoch nicht berücksichtigt worden. Hinzu trete das Risiko einer Barrierewirkung infolge der Verlagerung und der Zerstückelung der Populationen.

Zusammengefasst vertritt die Kommission die Auffassung, die genannten Gruben führten zu einer Verschärfung von Faktoren, die eine Dezimierung dieser Arten bewirkten, so dass die Behörden nicht davon ausgehen dürften, es lägen keine erheblichen Auswirkungen der genannten Aktivitäten auf diese Arten vor.

Es sei somit keine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Arten „Auerhahn“ und „Braunbär“ durchgeführt worden, die als geeignet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 angesehen werden könnte. Hätte eine solche Prüfung stattgefunden, so die Kommission, hätte sie zumindest zu dem Ergebnis geführt, dass die von der Rechtsprechung geforderte Gewissheit, dass die genehmigten Projekte keine erheblichen Auswirkungen auf diese Arten hätten, nicht vorliege. Die Behörden hätten daher die genannten Grubenprojekte im Tagebau erst genehmigen dürfen, nachdem sie das Vorliegen beider Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 überprüft hätten, somit, mangels Alternativen (einschließlich der „Nullalternative“), erst nach Prüfung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorlägen, die die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmeregelung rechtfertigten, sowie gegebenenfalls nach Festlegung der geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

Beschluss des Gerichtshofs vom 23. September 2009 – Calebus, SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Königreich Spanien (C-421/08 P)

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 14. Juli 2008, Calebus/Kommission (T-366/06), mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. L 259, S. 1), soweit darin das Gebiet namens „Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“, in dem sich ein Grundstück der Rechtsmittelführerin befindet, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region ausgewiesen wird, als unzulässig abgewiesen hat.